

Anhang 2: Beiträge an wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen¹ (Ziff. 2.16 Allgemeines Ausführungsreglement zum Beitragsreglement); Fassung vom 1.1.2016

2.1 Grundsätze

¹ Der SNF gewährt Beiträge an Kosten und Gebühren für wissenschaftliche Open-Access-E-Publikationen gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Er unterscheidet:

- a. Beiträge an Publikationen von Forschungsergebnissen aus vom SNF geförderten Forschungsvorhaben in **Open-Access-Zeitschriften** in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags; und
- b. Beiträge an **digitale Buchpublikationen** sowohl in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags wie auch als unabhängige Publikationsbeiträge für Publikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind.

² Bei digitalen Buchpublikationen unterscheidet der SNF:

- a. Anrechenbare Kosten für digitale Buchpublikationen, die im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind; diese Kosten sind im Gesuch um Förderung des entsprechenden Forschungsvorhabens unter dem Titel der anrechenbaren Kosten zu beantragen;
- b. Publikationsbeiträge an digitale Buchpublikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind (unabhängige Publikationsbeiträge); diese Beiträge sind mit einem separaten Gesuch beim SNF zu beantragen.

³ Wer Publikationsbeiträge im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens geltend machen kann, darf keine unabhängigen Publikationsbeiträge für Buchpublikationen aus diesem Forschungsvorhaben beantragen.

⁴ Beiträge nach Abs. 1 Bst. a können nur im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens gewährt werden.

2.2 Anrechenbare Kosten für Publikationen in Open Access Zeitschriften

¹ Kosten für die Publikation in reinen Open Access (OA) Zeitschriften von wissenschaftlich anerkanntem Niveau („gold road“; vgl. Ziff. 11.11 des Allgemeinen Ausführungsreglements zum

¹ Aufgehoben mit Beschluss des Forschungsratspräsidiums vom 7. November 2017, in Kraft ab 1. April 2018, teilweise Weitergeltung im Rahmen der Übergangsbestimmungen des [Reglements über die Open-Access-Publikationsförderung](#).)

Beitragsreglement) sind im Rahmen des jeweiligen Beitrags des SNF anrechenbar und können diesem mit maximal CH 3'000.- pro OA-Publikation belastet werden.

² Die Open-Access-Publikation über die „green road“ (vgl. Ziff. 11.11 Absatz 2 des Allgemeinen Ausführungsreglement zum Beitragsreglement) bildet keine Grundlage für anrechenbare Kosten in Forschungsgesuchen. Davon ausgenommen sind digitale Buchpublikationen.

³ Die OA-Kosten dürfen dem jeweiligen Konto nur belastet werden, wenn die Publikation in einem Zusammenhang mit dem SNF-Beitrag oder dem Vorgängergesuch im Falle von Beitragsverlängerungen steht.

⁴ Freischaltungsgebühren bei Abonnements mit teilweise begrenztem elektronischen Zugang (Hybrid-Zeitschriften) gehören nicht zu den anrechenbaren Kosten und dürfen in keinem Fall einem SNF-Beitrag belastet werden.

2.3 Kosten für digitale Buchpublikationen

¹ Der SNF gewährt Beiträge an digitale Buchpublikationen sowohl in der Form von anrechenbaren Kosten eines vom SNF zugesprochenen Beitrags wie auch als unabhängige Publikationsbeiträge für Publikationen, die nicht im Rahmen eines vom SNF geförderten Forschungsvorhabens entstanden sind.

² Die nachstehenden Bestimmungen zur Höhe der Beiträge und zu den Bedingungen der Kostenübernahme gelten für beide Formen der Beitragsgewährung. In der Geltendmachung der Beiträge unterscheiden sich die beiden Formen (vgl. Ziff. 2.1 Abs. 2).

³ Als digitale Buchpublikationen gelten auch digitale Versionen gedruckter Bücher.

⁴ Der SNF gewährt Publikationsbeiträge an die digitale Buchpublikation, unter der Voraussetzung, dass die Publikation nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium entgeltfrei zugänglich ist (Open-Access-Verpflichtung).

⁵ Der SNF gewährt Beiträge an die Kosten einer digitalen Publikation von:

- a. Monographien;
- b. Dissertationen und Habilitationen;
- c. Editionen;
- d. Sammelbänden;
- e. NFP-Schlussberichten.

An Publikationen gemäss Buchstabe c und e gewährt der SNF keine unabhängigen Publikationsbeiträge. An Publikationen gemäss Buchstaben d gewährt der SNF ausschliesslich unabhängige Publikationsbeiträge.

⁶ Ausgeschlossen sind Beiträge an Tagungsbände, Festschriften, Neuauflagen ohne zusätzliche wissenschaftliche Ergebnisse, Übersetzungen, bibliophile Ausgaben.

2.4 Geltendmachung von Publikationsbeiträgen im Rahmen eines SNF-Beitrags

¹ Publikationskosten im Rahmen eines SNF-Beitrags sind bei Einreichung des Gesuchs unter dem Titel der anrechenbaren Kosten geltend zu machen.

² Publikationskosten dürfen dem jeweiligen Beitragskonto erst belastet werden, nachdem dem SNF eine Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access eingereicht und diese vom SNF bewilligt wurden.

³ Für die am 30. Juni 2014 hängigen Gesuche oder verfügbaren Beiträge des SNF können die Gesuchstellenden bzw. Beitragsempfänger/innen beim SNF einen Beitrag an die digitale Buchpublikation nachträglich, längstens aber bis Ende 2017 beantragen. Der Antrag ist in Form eines Gesuchs um einen unabhängigen Publikationsbeitrag zu stellen.

2.5 Gesuchseinreichung für unabhängige Publikationsbeiträge

¹ Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge gemäss Ziff. 2.1 Abs. 2 Bst. b sind dem SNF via mySNF einzugeben. Gesuche können jederzeit eingereicht werden.

² Die Gesuche müssen dem SNF vor der Veröffentlichung des betreffenden Werks unterbreitet werden.

³ Der SNF tritt auf Gesuche um Publikationsbeiträge nur ein, wenn ihm die vollständige, definitive Publikationsvorlage unterbreitet wird. Die Veröffentlichung des betreffenden Werks darf erst nach Vorliegen des Zuspracheentscheides erfolgen. Andernfalls fällt der SNF einen Nichteintretensentscheid.

⁴ Zur Einreichung von Publikationsgesuchen sind die Verfasserin oder der Verfasser des wissenschaftlichen Werks berechtigt. In Ausnahmefällen, namentlich im Fall einer Mehrheit von Verfasserinnen und Verfassern, kann auch die Herausgeberin oder der Herausgeber ein Gesuch stellen. In beiden Fällen müssen die Gesuchstellenden die allgemeinen Voraussetzungen für die Gesuchstellung beim SNF gemäss Artikel 10 Beitragsreglement erfüllen.

⁵ Für Publikationsbeiträge an Dissertationen und Habilitationen gelten im Hinblick auf die persönlichen Voraussetzungen (Art. 10 Beitragsreglement) folgende Bestimmungen: Während dem Verfassen des Werkes oder zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss eine institutionelle Anbindung an eine schweizerische Hochschule bestehen.

⁶ Beiträge an die Publikation von Dissertationen und Habilitationen setzen voraus, dass die Qualifikationsschrift mit einer der beiden höchsten Qualifikationsstufen der Hochschule bewertet wurde.

2.6 Gesuchsbehandlung

Der SNF holt im Rahmen der wissenschaftlichen Begutachtung der zu publizierenden Werke die schriftlichen Gutachten von externen Expertinnen und Experten ein. In Ausnahmefällen, namentlich für kleinere Beiträge, kann davon abgesehen werden.

2.7 Art und Höhe der Beiträge

¹ Der SNF gewährt Beiträge für digitale Buchpublikationen gemäss den nachfolgenden Ansätzen:

- a. Maximalbeitrag von CHF 12'000.- für eine einfach ausgestattete digitale Buchpublikation;
- b. Maximalbeitrag von CHF 22'000.- für eine aufwändig ausgestattete digitale Buchpublikation (enriched E-Book);
- c. Pauschalbeitrag von CHF 8'000.- an Dissertationen oder Habilitationen.

² Die Maximalbeiträge gemäss Abs. 1 Bst. a und b können erhöht werden, wenn höhere Anforderungen an die Herstellung der digitalen Buchpublikation erfüllt werden müssen, namentlich für Editionen und infolge teurer Bildrechte.

³ Der Pauschalbeitrag gemäss Abs. 1 Bst. c kann erhöht werden, wenn dem SNF eine Verlagskalkulation eingereicht und die anfallenden Mehrkosten entsprechend ausgewiesen werden.

2.8 Verwendung und Berechnung der Beiträge

¹ Die Beiträge des SNF müssen für die Herstellungskosten der digitalen Buchpublikation verwendet werden. Unter diese Kosten fallen: Satz, Layout, Bildrechte, Bildbearbeitung, Lektorat/Korrektorat und Digitalisierung.

² Die Beitragsverwendung für Druck und Papier, Autorenhonorare oder Verlagsinfrastrukturkosten ist ausgeschlossen.

³ Der SNF gilt die verlegerischen Leistungen mit maximal CHF 5'000.- ab. Mit einer solchen Abgeltung dürfen die Ansätze gemäss Ziff. 2.7 nicht überschritten werden.

⁴ Die Gesuchstellenden (bei unabhängigen Publikationsbeiträgen) bzw. die Beitragsempfänger/innen (bei Publikationsbeiträgen im Rahmen von SNF-Beiträgen) müssen dem SNF eine Verlagskalkulation nach dessen Vorgaben (Formular) elektronisch einreichen. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten die Maximalbeiträge nach Ziff. 2.7, so wird der Beitrag des SNF jedenfalls auf den anwendbaren Maximalbetrag begrenzt.

⁵ Bei Dissertationen und Habilitationen muss keine Kostenaufstellung gemäss Abs. 4 eingereicht werden. Die Verlagsvereinbarung gemäss Ziff. 2.9 Abs. 2 ist jedoch notwendig.

2.9 Regelungen mit den Verlagen, Verpflichtung zu Open Access

¹ Publikationsbeiträge des SNF setzen voraus, dass die digitale Buchpublikation nach Ablauf einer Sperrfrist von längstens 24 Monaten in einem disziplinspezifischen oder institutionellen Repositorium entgeltfrei zugänglich ist (Open-Access-Verpflichtung).

² Gesuchstellende oder Beitragsempfänger/innen müssen dem SNF eine rechtsgültig unterzeichnete Vereinbarung mit den Verlagen betr. Open Access vorlegen. Soweit möglich ist zwecks Sicherstellung von Open Access bzw. entgeltfreier nicht kommerzieller Nutzung in Verlagsverträgen ein nicht ausschliessliches Verwertungsrecht für die elektronische Publikation fest und dauerhaft vorzubehalten.

³ Die Verlage sichern den Gesuchstellenden im Rahmen des Verlagsvertrags verbindlich zu, die verlegerischen Leistungen sowie die Arbeiten zur Herstellung einer digitalen Buchpublikation zu erbringen, wenn diese vom SNF abgegolten werden.

⁴ Der Vertrag zwischen den Gesuchstellenden und dem Verlag muss die Verpflichtung des Verlags enthalten, die Unterstützung des SNF in der digitalen Buchpublikation zu vermerken.

⁵ Ist eine Open-Access-Publikation gemäss den vorliegenden Vorschriften nachweislich mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden (z.B. Bildrechte in den Kunstwissenschaften), kann der SNF auf Gesuch hin die Verpflichtung aufheben.²

² Geändert mit Beschluss des Forschungsrats vom 1. November 2016, in Kraft ab sofort.

2.10 Qualitätssicherung

¹ Der SNF lässt Gesuche um unabhängige Publikationsbeiträge in der Regel extern begutachten. Massgebend für eine Förderung ist die wissenschaftliche Qualität und Bedeutsamkeit der Publikation.

² Bei der Publikation von Sammelbänden ist erforderlich, dass eine Qualitätsprüfung nach anerkanntem Peer Review-Verfahren für die einzelnen Beiträge durchgeführt und bestanden worden ist.

³ Dissertationen und Habilitationen werden nicht extern begutachtet. Es gilt Ziff. 2.5 Abs. 6 dieses Anhangs.

2.11 Genehmigung und Auszahlung des Beitrags

¹ Der SNF bewilligt Publikationsbeiträge auf der Grundlage der eingereichten Kalkulation der Herstellungskosten, der Verlagsvereinbarung (inkl. Open Access-Verpflichtung) sowie gegebenenfalls des Ergebnisses der wissenschaftlichen Begutachtung.

² Die im Rahmen eines SNF-Beitrags bewilligten Publikationsbeiträge werden durch die beitragsverwaltenden Stellen verwaltet. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

³ Ein unabhängiger Publikationsbeitrag wird den Beitragsempfänger/innen ausbezahlt. Sie zahlen die Beiträge gemäss den verfügbaren Bedingungen an die Verlage aus.

⁴ Der Entscheid über Gesuche für einen unabhängigen Publikationsbeitrag wird mit Verfügung eröffnet. Vor der Entscheideröffnung darf mit der Veröffentlichung nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung der Verwendung von Publikationsbeiträgen im Rahmen von vom SNF geförderten Forschungsvorhaben erfolgt erst, nachdem dem SNF vor Beitragsende die Verlagskalkulation und die Verlagsvereinbarung betr. Open Access elektronisch eingereicht wurden und diese vom SNF positiv geprüft wurden. Der SNF prüft die Kostenaufstellungen auf ihre Angemessenheit und kann Kürzungen vornehmen.

2.12 Nachweise an den SNF

Die Beitragsempfänger/innen sind verpflichtet, nach Ablauf der Sperrfrist die URL der OA-Publikation bei den Outputdaten zu erfassen.